

Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes vom 04.11.2020 (Stand: 14.12.2020)

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) begrüßt die Initiative des BMEL, im Zuge der Novellierung des BJagdG einen Ausgleich zwischen Jägern und Waldbesitzern im bekannten Wald-Wild-Konflikt zu schaffen.

Mit Sorge sieht die BAGJE jedoch die verkürzte Darstellung des Wald-Wild-Konflikts in der öffentlichen Debatte, wonach es vor allem Forstleute sein sollen, die „ihren“ Wald vor einem regional zu hohen Schalenwildbestand schützen wollen. Betroffen sind nicht nur Forstleute, sondern alle Waldbesitzer, Bürgerinnen und Bürger, die als Grundstückseigentümer in Deutschland ein mit dem Eigentum verbundenes Jagdrecht innehaben. Als Vertreter dieser Jagdrechtsinhaber fordert die BAGJE im BJagdG als Zielsetzung einen am Verbiss orientierten Abschuss des Schalenwildes aufzunehmen, um die anstehenden Wiederaufforstungen, den notwendigen Waldumbau hin zu klimastabilen Wäldern, aber auch die Wildschadensvermeidung im Feld sicherzustellen. Wie diese Zielsetzung zu erreichen ist, sollte aber weitestgehend den Bundesländern überlassen werden, da zum einen die regionalen und lokalen Gegebenheiten bundesweit sehr unterschiedlich sind und zum anderen auf Länderebene bereits erfolgreiche Lösungsansätze existieren.

Im Einzelnen

1. Konkurrierende Gesetzgebung:

Ausgehend davon, dass das BJagdG - wie im jetzigen Entwurf - das Ziel der Verjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen vorgibt (§ 1 Absatz 2 BJagdG), sollte es den einzelnen Bundesländern ermöglicht werden, eigene Wege der Bejagung beim Rehwild fortzuführen bzw. einzuführen, sofern diese Verfahren dem gleichen Ziel dienen und sich als erfolgreiches Abschussmanagement erwiesen haben oder erfolgversprechend sind. Dabei können Regelungen wie in § 21 Absatz 2a BJagdG - Entwurf - eine Möglichkeit sein, sollten aber nicht als Mindestvorgabe (wie in § 2d) vorgesehen) formuliert sein. Denn damit würden alle Bundesländer, die momentan ein von diesen Mindestanforderungen abweichendes Landesgesetz anwenden und damit bereits erfolgreiche Ergebnisse nachweisen können, zu einer Nachjustierung gezwungen werden. Das gleiche Problem stellt sich auch bei den Bejagungsmöglichkeiten, wenn es um den Einsatz von Nachtzieltechnik geht (siehe Nr. 2).

2. Einsatz von Nachtzieltechnik (§ 19 Absatz 1 Nr. 5 BJagdG):

Die im aktuellen Entwurf enthaltene Klarstellung zum Einsatz von Infrarotaufhellern bei Nachtzielgeräten und Bildwandlern bzw. elektronischen Verstärkungen begrüßt die BAGJE sehr, ebenso wie die Erweiterung der Aufhebung des Verbots nicht nur bei der Jagd auf Schwarzwild, sondern auch bei der Bejagung der invasiven, gebietsfremden Arten. Die parallel dazu aufgenommene Änderung des Waffengesetzes in § 40 Absatz 3 WaffG wird als kohärente Regelung ebenfalls stark befürwortet. Gleichzeitig zeigt sich aber an dieser grundsätzlich sehr sinnvollen Neuregelung die bereits geschilderte Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung. Eine Beschränkung nur auf das Schwarzwild sowie die invasiven, gebietsfremden Arten ist ein Rückschritt gegenüber vereinzelt bestehenden landesgesetzlichen Regelungen. Auch hier wäre eine wie unter Nr. 1 geforderte echte Öffnungsklausel ein gangbarer Lösungsweg, der dafür sorgt, dass bereits bestehende Einsatzmöglichkeiten von Nachtzieltechnik auch bei der Rehwildbejagung z. B. gültig bleiben und den betroffenen Ländern kein neues Gesetzgebungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten droht. Wenn – weiterer - Bedarf besteht, sollte den jeweiligen Bundesländern im Rahmen einer Ermächtigungsregelung entsprechender Handlungsraum eröffnet werden.

3. § 19 Absatz 1 Nr. 19 neu: Wildgrünbrücken

Die Verschärfung (im Verhältnis zum Referentenentwurf aus Juli 2020) in der neu eingefügten Nr. 19 des § 19 Absatz 1 BJagdG i. E., wonach die Jagdausübung (und nicht nur die Errichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen) im Umkreis von 250m von der Mitte von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen verboten ist, wird entschieden abgelehnt. Sie ist zum einen entbehrlich, da bereits in den einschlägigen gesetzlichen Regeln (§ 18 StVO) für die Grünbrücken als Bestandteil der entsprechenden Bundesfernstraßen ein gesetzliches Betretungsverbot und damit automatisch ein Jagdverbot gilt. Zum anderen wird der Jagdrechtsinhaber mit dem über diese gesetzliche Regelung hinausgehenden Jagdausübungsverbot in Nr. 19 neu des § 19 Absatz 1 BJagdG i. E. in seinen eigentumsgleichen Rechten verletzt. Er verliert seine mit dem Grundeigentum verbundenen Statusrechte als Mitglied einer Jagdgenossenschaft. Dies bedeutet, dass der Grundeigentümer und im Falle der Verpachtung der Bewirtschafter seinen Anspruch auf Wildschadensersatz verliert. Ebenso verliert der Jagdgenosse seinen Anspruch auf anteiliges Jagdgeld. Auch die Wildschadensprävention durch die Hege mit der Büchse wird vereitelt. Zudem sind mit der beabsichtigten Ausweitung des Jagdverbots auf private Eigentumsflächen Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer gegen die öffentliche Hand verbunden, deren finanzieller Umfang nur unter einem erheblichen Sachverständigenaufwand bewertet werden kann. Daher ist die über das bereits gesetzlich bestehende Betretungsverbot hinausgehende Regelung komplett zu streichen.

4. Zu § 21 BJagdG:

Die BAGJE begrüßt eine grundsätzliche Neuregelung in dem Bereich der Abschussregelungen beim Rehwild, da im Themenfeld Wald-Wild eine der großen Herausforderungen der Zukunft besteht. Wie bereits unter Nr. 1 ausgeführt, sollte der Regelungsbereich des BJagdG als Bundesgesetz aber

ausschließlich die konkrete Zielsetzung enthalten. Ein solches Ziel wäre hier ein am Verbiss orientierter Rehwild-Abschuss unter gleichzeitigem regelmäßigem Monitoring des Zustandes der Waldverjüngung vor Ort. Auf welchem Weg und unter Nutzung welcher Instrumente dieses Ziel erreicht wird, sollte in der Zuständigkeit der Bundesländern liegen. Als möglicher Regelungsvorschlag kann der § 21 2a) - neu BJagdG i. E. dienen, der richtigerweise die Eigenverantwortung der Akteure stärkt. Dabei müssen die Einwendungen der Eigentümer, vor allem der Kleinstwaldbesitzer zum Schutze ihrer Eigentumsrechte besondere Berücksichtigung finden. Eine verpflichtende Unterordnung der jeweiligen Landesgesetze unter diese „Mindest“-regelung, die durch § 2 d) zementiert wird, lehnt die BAGJE jedoch ebenso ab wie die bundesweite Vorgabe verpflichtender Vegetationsgutachten als einzig mögliches Monitoringinstrument.

5. Zu § 22 Absatz 1 Satz 1 BJagdG:

Die weiterhin enthaltene Formulierung, wonach bei der Festlegung der Jagdzeiten der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen sei, ist ersatzlos zu streichen. § 1 Absatz 2 des BJagdG regelt die zu beachtenden Grundsätze im Rahmen der Hegeverpflichtung mit Verweis auf die „Erhaltung eines...angepassten Wildbestandes“ bereits seit Jahrzehnten vollumfänglich. Sollte es mit der Einführung des Begriffs der „Erhaltung“ in § 22 Absatz 1 BJagdG zusätzlich zum § 1 BJagdG um eine Verstärkung der naturschutzrechtlichen Belange gehen, wird dies strikt abgelehnt. Mit Verweis auf eine systemwidrige Vermischung von Naturschutzrecht und Jagdrecht wird die ersatzlose Streichung dieser Begrifflichkeit in § 22 Absatz 1 BJagdG gefordert.

6. Überjagende Hunde:

Für besonders dringlich erachtet die BAGJE die Aufnahme einer rechtssicheren Regelung bei überjagenden Hunden im Zusammenhang mit Bewegungsjagden auf Schalenwild. Für die Bundesländer, in denen dazu keine landesrechtlichen Regelungen existieren, sollte der Bund die nötigen Bedingungen schaffen. Bewegungsjagden auf Schalenwild dienen auch der Effizienzsteigerung bei der Reduzierung von überhöhten Wildbeständen dort, wo sie den Waldumbau gefährden und wo Schwarzwild aus Gründen der ASP-Prävention und Wildschadensvermeidung reduziert werden muss. Daher befürwortet die BAGJE die Initiative des Bundesrates, der über seine damit befassten Ausschüsse in diesem Sinne in seinen Empfehlungen vom 07.12.2020 (Drs. 680/20) bereits eine Ergänzung des BJagdG vorgeschlagen hatte.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer verweist im Übrigen auf ihre umfangreiche Stellungnahme im Zuge der Verbändeanhörung aus August 2020.

Berlin, 14.12.2020

Friederike Schulze Hülshorst

Geschäftsführung BAGJE